

Reglement über die Spezialfinanzierung "Schutz, Gestaltung und ästhetische Aufwertung des Ortsbildes"

Name	Spezialfinanzierung "Schutz, Gestaltung und ästhetische Aufwertung des Ortsbildes"	
Gesetzliche Grundlage	Baugesetz des Kantons Bern, Artikel 10 Baureglement der Gemeinde Lyss, Artikel 78	
Entstehung	Aus Beiträgen für die Abgeltung der Gemeindeleistungen i.S. Grubenplanung Bangerter AG, Lyss	
Zweckbestimmung	Finanzierung und Ausrichtung von Beiträgen gemäss Artikel 61 ff des Baureglementes der Gemeinde Lyss	
Einsatz der Mittel	Die Gemeinde leistet Beiträge a) an die Massnahmen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes b) zur Erhaltung von erhaltenswerten, schützenswerten oder geschützten Kulturobjekten	
Antragsrecht	Bau- und Planungskommission	
Verfügungsrecht	Bauabteilung:	bis Fr. 10'000.00 pro Geschäft
	Bau- und Planungskommission:	Fr. 10'000.00 bis Fr. 20'000.00 pro Geschäft
	Gemeinderat:	Fr. 20'000.00 bis Fr. 150'000.00 pro Geschäft
	Grosser Gemeinderat:	über Fr. 150'000.00 pro Geschäft
Speisung	Über den Voranschlag, maximal Fr. 25'000.00 pro Jahr (entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde), zusätzlich private Spenden und Beiträge Dritter	
Höchstbetrag	Fr. 250'000.00, zusätzlich evtl. Spenden und Beiträge Dritter	
Anlage	nicht zinstragend	
Verwaltung	Bauabteilung	
Rechnungsführung	Finanzverwaltung	
Revision	Im Rahmen der ordentlichen Revision der Gemeinderechnung	

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 31. Januar 2000 diesem Reglement einstimmig zugestimmt.

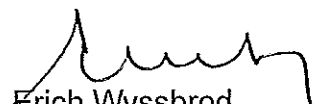
Lyss, 31. Januar 2000

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:


Robert Balmer

Der Sekretär:



Erich Wyssbrod

Auflagezeugnis

Das Reglement lag vom 4. Februar bis 6. März 2000 öffentlich auf. Gegen den Beschluss oder das Reglement wurden weder Einsprache noch Beschwerde erhoben. Auch wurde die fakultative Volksabstimmung nicht verlangt. Das Reglement ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Lyss, 15. März 2000

Der Gemeindeschreiber:


Erich Wyssbrod